OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651852/9/MS

Datum:
Linz, 11. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P F, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 3. August 2020, GZ: 256409/2020, betreffend die eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Befristung, die im Spruch des bekämpften Bescheides angeführte Auflage sowie die Verpflichtung zur amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage der im Spruch angeführten Befunde werden aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. August 2020, GZ: 256409/2020, wurde die Lenkberechtigung des Herrn M R (im Folgenden: Beschwerdeführer) wie folgt eingeschränkt erteilt:

„Die Lenkberechtigung für die Klasse(n): ‚AM, A (79.03/04), B' wird Ihnen ab Zustellung dieses Bescheides unter der Auflage: alle drei Monate Durchführung einer Haaranalyse auf Alkohol, Probeabnahme im Sanitätsdienst oder beim FTC in Wien unaufgefordert bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (Führerscheinstelle) vorzulegen, das ist jeweils am 07.10.2020, 07.01.2021, 07.04.2021 und 07.07.2021; befristet bis einschließlich 07.09.2021 erteilt.

Sie haben sich spätestens bis zum 07.09.2021 einer amtsärztlichen Untersuchung unter Vorlage folgender Befunde zu unterziehen: Vorlage der 4 Befunde der Haaranalysen."

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das ihr vorliegende und von ihr als schlüssig beurteilte Gutachten der Amtsärztin der belangten Behörde.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 28. August 2020 zu eigenen Handen zugestellt worden ist, richtet sich die mit anwaltlichem Schriftsatz am 10. September 2020 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, den angefochtenen Bescheid vollinhaltlich aufzuheben und das Führerscheinentzugsverfahren ersatzlos zur Einstellung zu bringen sowie eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Mit Schreiben vom 29. September 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab gleichzeitig bekannt, dass von einer Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht worden war, da die dargelegten Beschwerdegründe zu keiner anderen Entscheidung führen würden.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Akt, Einsichtnahme ins Führerscheinregister und der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 14. April 2021, an der der Beschwerdeführer selbst in Begleitung seines Rechtsanwaltes teilnahm. Ein Vertreter der belangten Behörde blieb der Verhandlung unter Angabe von Gründen fern. Der Verhandlung wurde darüber hinaus die Amtsärztin der belangten Behörde

zur Erläuterung der von ihr im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeholten, schriftlichen Gutachtensergänzung, welche den Parteien vorab übermittelt worden war, beigezogen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 28. September 2019 einen Pkw in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (1,65 Promille).

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. Oktober 2019 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Dauer von zehn Monaten, gerechnet ab 28. September 2019, entzogen und ihm die Absolvierung einer Nachschulung sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens zum Nachweis seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aufgetragen.

Der Beschwerdeführer absolvierte die Nachschulung vom 20. November 2019 bis zum 18. Dezember 2019 (Kursbestätigung).

In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 17. März 2020 wurde dem Beschwerdeführer bescheinigt, bedingt geeignet zum Lenken von Kfz der Klassen AM und B zu sein.
In diesem Zusammenhang wurde Folgendes angemerkt:
„Es wird empfohlen die Fahrerlaubnis – nach Vorlage unauffälliger Laborbefunde und positiver Absolvierung eines Nachschulungskurses für alkoholauffällige Kraftfahrer – vorerst befristet wiederzuerteilen, um die derzeit positive Entwicklung beobachten und eine Umkehr der derzeit günstigen Entwicklung ausschließen zu können."

Im amtsärztlichen Gutachten vom 7. Juli 2020 wurde der Beschwerdeführer als befristet (14 Monate) geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 befunden und eine Nachuntersuchung mit Vorlage der 4 Befunde der Haaranalysen sowie eine Kontrolluntersuchung (Durchführung einer Haaranalyse auf Alkohol in dreimonatigen Abständen, Probennahme im Sanitätsdienst oder beim FTC in Wien) vorgeschlagen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Herr R ist bedingt geeignet, Kfz der Gruppe 1 zu lenken.
Die Höhe der Alkoholisierung zum Zeitpunkt des Führerscheinentzuges weist auf eine erhöhte Alkoholtoleranz hin, wie sie nur durch den Konsum größerer Alkoholmengen erworben wird. Herr R zeigt aber ein hinreichendes Problembewusstsein und gibt eine deutliche Reduktion seines Alkoholkonsums seit dem Führerscheinentzug und eine Abstinenz von 6 Monaten an. Die Haaranalyse vom Juni 2020 bestätigt die angegebene Abstinenz für die 3 Monate vor der Probennahme am 8. Juni 2020.
Da aufgrund der Kürze der Verhaltensänderung im Umgang mit Alkohol das Risiko einer Rückkehr zu alten Verhaltensmustern erheblich erhöht ist, sind folgende Auflagen und eine Befristung erforderlich:

- Durchführung von Haaranalysen auf Alkohol in dreimonatigen Abständen, Probennahme im Sanitätsdienst oder beim FTC in Wien
- Amtsärztliche Nachuntersuchung in 14 Monaten mit Vorlage der 4 Befunde der Haaranalysen.“

Am 28. September 2019 trank der Beschwerdeführer vor dem verfahrensauslösenden Ereignis Bier und Schnaps in unbekannter Menge.

Vor dem Entzug der Lenkberechtigung trank der Beschwerdeführer im Abstand von 3 bis 4 Monaten 8 bis 10 Halbe Bier am Wochenende, wenn er mit Freunden zusammensaß. Unter der Woche konsumierte er in der Regel keine alkoholischen Getränke.
Den letzten Rausch hat er kurz nach dem Entzug der Lenkberechtigung gehabt, dabei hat er fünf bis sechs Halbe Bier in einem Zeitraum von vier bis fünf Stunden getrunken. Nach dem Führerscheinentzug hat er noch zwei- oder dreimal Alkohol konsumiert, das letzte Mal zu Silvester 2019/2020, da hat er zwei große Bier getrunken. Seit damals hat er keinen Alkohol mehr getrunken (Anamnese Amtsärztin, verkehrspsychologische Untersuchung).

Dem Beschwerdeführer war die Lenkberechtigung vor 22 Jahren für einen Monat wegen eines Alkoholdeliktes entzogen worden.

Der festgestellte Sachverhalt hinsichtlich des dargestellten Verfahrensablaufs ergibt sich aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde, insbesondere der verkehrspsychologischen Stellungnahme und dem amtsärztlichen Gutachten.

Der 22 Jahre zurückliegende Entzug der Lenkberechtigung ergibt sich aus den Angaben des Beschwerdeführers im Zuge der Erstellung der verkehrspsychologischen Stellungnahme und bei der Amtsärztin der belangten Behörde.

Der Alkoholkonsum des Beschwerdeführers ergibt sich aus dessen Angaben bei der verkehrspsychologischen Untersuchung sowie bei der Amtsärztin der belangten Behörde. Weiters aus dessen Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Eine Abstinenz für den Zeitraum von März bis Juni 2020 ergibt sich aufgrund der Haaranalyse, in der EtG nicht nachweisbar war.
Zu den vom Beschwerdeführer vorgelegten Laborbefunden vom Juni 2020 und vom Jänner 2021 ist festzuhalten, dass diese die alkoholrelevanten Parameter nicht enthalten und zumindest der letzte Laborbefund vom Beschwerdeführer eigenveranlasst war und somit auch der Zeitpunkt der Erstellung vom Beschwerdeführer selbst gewählt worden war, wodurch diesen nur abgeschwächte und zeitlich eingeschränkte Beweiskraft zukommt.

Es gab keinen Grund an den Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich seines Alkoholkonsums in der Vergangenheit zu zweifeln, zumal seine Verantwortung hinsichtlich der konsumierten Menge gleichbleibend war und er in der mündlichen Verhandlung in der Lage war, den „gelegentlichen“ Alkoholkonsum in der oben angeführten Menge glaubhaft zu präzisieren.

Aus den vorliegenden Beweismitteln ergibt sich kein Hinweis auf eine aktuelle und in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit des Beschwerdeführers von Alkohol.

Aufgrund des von ihm angegebenen Alkoholkonsums von 8 bis 10 Bieren im Verlauf eines Wochenendes im Abstand von 3 bis 4 Monaten kann darüber hinaus zwar von einem gehäuften Missbrauch nicht gesprochen werden.

Zur Frage, ob beim Beschwerdeführer Umstände vorliegen, die konkret befürchten lassen, dass der Beschwerdeführer in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen wird, wurde ein ergänzendes amtsärztliches Gutachten eingeholt, auf welches die Amtsärztin der belangten Behörde auch in der mündlichen Verhandlung verwies und dieses wiedergab.
Konkrete Umstände, aus denen geschlossen hätte werden können, dass der Beschwerdeführer zukünftig im alkoholisierten Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen wird, wurden weder in der Gutachtensergänzung noch in der mündlichen Verhandlung dargelegt.

Zum Vorbringen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers betreffend die Heranziehung der Amtsärztin der belangten Behörde als Amtssachverständige ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach aus der bloßen Zugehörigkeit eines Amtssachverständigen zu einer bestimmten Behörde eine Befangenheit im Sinne des § 7 AVG iVm. § 53 AVG nicht abgeleitet werden kann (s. VwGH 27.9.2011, 2009/12/0112; 3.5.2012, 2010/06/0171)

Weiters hat sich der Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich der Frage, ob es zulässig ist, dass ein Bediensteter der belangten Behörde, der bereits im Verfahren vor der Behörde als Sachverständiger tätig geworden ist, auch vom VwG in derselben Sache als Sachverständiger beigezogen wird, dem Erkenntnis des VfGH vom 7. Oktober 2014, 707/2014, angeschlossen (vgl. 15.4.2016, Ra 2015/06/0037; 17.2.2015, Ra 2014/09/0037). Darin hat der VfGH die Heranziehung von Amtssachverständigen in Verfahren vor den VwG nach § 17 Tir LVwGG 2014 als grundsätzlich zulässig erachtet, gleichzeitig jedoch darauf hingewiesen, dass das VwG stets prüfen muss, ob ein Amtssachverständiger unbefangen, unter anderem also tatsächlich unabhängig von der Verwaltungsbehörde, deren Bescheid beim VwG angefochten wird, ist. Dies hat das VwG nach den Umständen des Einzelfalls mit der gebotenen Sorgfalt zu untersuchen und zu beurteilen, was auch voraussetzt, dass das VwG selbst die Auswahl des Amtssachverständigen

vornimmt und dabei dessen Qualifikation und das Vorliegen etwaiger Befangenheitsgründe bzw. Gründe für den Anschein der Befangenheit prüft.

Hinsichtlich der vom Verwaltungsgericht Oberösterreich dem Verfahren beigezogenen Amtsärztin liegen keine Gründe vor, die an ihrer fachlichen Unabhängigkeit hätten zweifeln lassen bzw. die Grundlage für den Anschein einer Befangenheit gewesen wären, was im Übrigen auch vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nicht geltend gemacht worden war.
Die Rechtsansicht des Beschwerdeführers sei grundsätzlich nicht zulässig, dass die Amtsärztin, die dem Verfahren in der ersten Instanz beigezogen worden war, nicht als Sachverständige im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogen werden dürfe, ist im Lichte der oben zitierten Judikat und mangels Vorliegen von Gründen, die den Anschein der Befangenheit ausgelöst hätten, verfehlt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 2 FSG-GV haben Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Die Frage der gesundheitlichen Eignung von Personen zum Lenken von Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit Alkohol sind im § 14 FSG-GV zusammengefasst wie folgt geregelt:
Personen, die alkoholabhängig sind, gelten als nicht geeignet. Ihnen darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Bei Verdacht auf Alkoholabhängigkeit ist eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen (§ 14 Abs. 1 FSG-GV).

Personen, die in der Vergangenheit alkoholabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, gelten unter der Voraussetzung einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme grundsätzlich als gesundheitlich geeignet, wobei jedoch ärztliche Kontrolluntersuchungen vorzuschreiben sind (§ 14 Abs. 5 FSG-GV).

Von diesen Personengruppen unterscheidet § 14 Abs. 2 FSG-GV jene Personen, welche ein Kraftfahrzeug mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 Promille oder mehr gelenkt haben. Bei diesen ist die psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen. § 14 Abs. 2 FSG-GV geht jedoch nicht davon aus, dass diese Personen bereits einen gehäuften Alkoholmissbrauch begangen hätten oder gar alkoholabhängig seien (wäre dies der Fall, so würden diese Personen unter die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 FSG-GV bzw. § 14 Abs. 1 FSG-GV fallen und die Bestimmung des § 14 Abs. 2 FSG-GV wäre nicht notwendig).

Der Beschwerdeführer hatte seinen PKW mit einem Blutalkoholgehalt von mehr als 1,6 Promille gelenkt, weshalb er eine verkehrspsychologische Stellungnahme erbringen musste. Diese ergab seine eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Konkrete Hinweise auf einen gehäuften Alkoholmissbrauch in der Vergangenheit, eine aktuelle Alkoholabhängigkeit oder eine Abhängigkeit von Alkohol in der Vergangenheit liegen nicht vor.

Die Amtsärztin begründet die von ihr vorgeschlagenen Einschränkungen damit, dass aufgrund der Kürze der Verhaltensänderung im Umgang mit Alkohol das Risiko einer Rückkehr zu alten Verhaltensmustern erheblich erhöht ist.

Nach der oben dargestellten Verordnungslage des § 14 FSG-GV sind bei Personen, die mit einem Blutalkoholgehalt von 1,6 Promille oder mehr zwar zwingend eine verkehrspsychologische Stellungnahme, jedoch keinesfalls verpflichtend weitere Einschränkungen vorgesehen.
Auch die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Thematik ist bezüglich Einschränkungen der Lenkberechtigung eher restriktiv. Aus dieser ergibt sich, dass auch exzessiver Alkoholkonsum die Eignung des Betroffenen zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht in jeden Fall ausschließt. Es müssen vielmehr konkrete Umstände dafür vorliegen, dass der Betreffende nicht willens oder nicht in der Lage sei, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen. Eine Einschränkung der Lenkberechtigung ist nur dann zulässig, wenn konkret zu befürchten ist, dass der Betreffende in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde (VwGH 24.11.2005, 2004/11/0121, 21.9.2010, 2010/11/0126 u.a.). Auch eine erhöhte Alkoholtoleranz rechtfertigt nicht die Annahme, dass konkret zu befürchten sei, der Betroffene werde neuerlich ein Alkoholdelikt begehen. Dies insbesondere

deshalb, weil nicht nachvollziehbar ist, warum bei Personen mit „Alkoholintoleranz“ eine solche Gefahr auszuschließen sein sollte. Entscheidend für die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol ist, dass der Betreffende – sei es nun aus Überzeugung vor den schädlichen Wirkungen des Alkoholkonsums auf die Gesundheit, sei es aufgrund der Furcht vor Bestrafung und Verlust der Lenkberechtigung – den Konsum von Alkohol vor dem Lenken eines Kraftfahrzeuges vermeidet oder zumindest so weit einschränkt, dass er durch den Alkoholkonsum beim Lenken nicht beeinträchtigt ist (VwGH 20.11.2012, 2012/11/0172).

Aus der angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich, dass eine Einschränkung der Lenkberechtigung nur dann zulässig ist, wenn aufgrund konkreter Umstände zu befürchten ist, dass der Betroffene – ohne diese Einschränkungen seiner Lenkberechtigung – wiederum ein Alkoholdelikt im Straßenverkehr begehen würde. Derartige Untersuchungsergebnisse liegen im gegenständlichen Fall jedoch nicht vor.
In der verkehrspsychologischen Untersuchung wurde das Erfordernis der befristeten Wiedererteilung damit begründet, dass damit die positive Entwicklung beobachtet werden kann und eine Umkehr der derzeit günstigen Situation ausgeschlossen werden kann. Davon, dass beim Beschwerdeführer die Gefahr gegeben wäre, dass dieser wiederum ein Alkoholdelikt im Straßenverkehr begehen würde, ist nicht die Rede.
Die dem Verfahren beigezogene Amtsärztin begründet die Notwendigkeit damit, dass aufgrund der Kürze der Verhaltensänderung im Umgang mit Alkohol das Risiko einer Rückkehr zu alten Verhaltensmustern erheblich erhöht ist. Weder aus dem von der Amtsärztin im Verfahren vor der belangten Behörde erstellten Gutachten noch in dem vom Landesverwaltungsgericht eingeholten ergänzenden Gutachten noch in der mündlichen Verhandlung selbst wurden konkrete Umstände dargelegt, aufgrund denen es zu befürchten ist, dass der Beschwerdeführer wieder eine Alkoholdelikt im Straßenverkehr begehen würde.

Die angeführten Bestimmungen des § 14 der Führerscheingesetz-Gesundheits-verordnung rechtfertigen bei Personen, welche mit einem Blutalkoholgehalt von mehr als 1,6 Promille ein KFZ gelenkt haben, nicht in jedem Fall eine Einschränkung der Lenkberechtigung bei deren Wiedererteilung. Diese wären nur dann gerechtfertigt, wenn bei den vorgeschriebenen Untersuchungen konkrete Umstände hervorkämen, welche befürchten lassen, dass der Untersuchte neuerlich in einem alkoholisierten Zustand ein Fahrzeug lenken werde. Dies mag bei dem unter § 14 Abs. 2 FSG-GV fallenden Personenkreis zwar in vielen Fällen zutreffen, beim Betroffenen liegen solche Untersuchungsergebnisse, wie oben dargelegt, jedoch nicht vor. Die Einschränkung seiner Lenkberechtigung war daher rechtswidrig und deshalb aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß